

## Das «letzte» Familiengeheimnis

Vererben – Erben – Vererben: Eine soziologische Annäherung

Die – zugegebenermassen verallgemeinernde – Behauptung sei gewagt: Erben ist das letzte Familiengeheimnis. Die Familienbeziehungen, die unter dem Primat des bürgerlichen Ideals als Inbegriff des Privaten galten, sind heutzutage mehr und mehr Gegenstand öffentlichen Redens und – vorab im Fernsehen – öffentlicher Zurschaustellung. Doch das Erben bleibt bemerkenswerter Weise wenn nicht im Dunkel, so doch im Halbdunkel.

Das kann man auch im persönlichen Umfeld feststellen. Im Freundes- und Kollegenkreis, ja sogar unter flüchtigen Bekannten, vor allem wenn man in einem etwas vorgerückteren Alter steht, kommt leicht die Rede auf gelingende und weniger gelingende Beziehungen in Partnerschaften, bei den eigenen erwachsenen Kindern oder jenen der Nachbarn. Boulevard- und Sonntagspresse (sofern diese Unterscheidung noch Sinn macht) liefern mit Geschichten aus dem entweder bewegten oder idyllischen Ehe- und Familienleben der tatsächlichen oder vermeintlichen Prominenz Gesprächsstoff. Beratung wird nicht nur als mehr oder weniger professionelle Dienstleistung angeboten, sondern wird mittlerweile auch in den Medien praktiziert. Ich stelle mir vor und bekomme bisweilen sogar mit, dass auch die jüngeren Männer und Frauen oder befreundete Paare in selbstverständlicher Offenheit über ihre Beziehungen sprechen können und das auch tun.

Doch vom Erben ist nur selten und bestenfalls beiläufig die Rede, jedenfalls nicht in der Ausführlichkeit und Eindringlichkeit, in der mittlerweile sogar die Sexualität zum Thema geworden ist. Allenfalls beiläufig fällt ein Hinweis, warum der Kauf einer Eigentumswohnung möglich geworden ist, was später mit dem Haus geschehen soll oder ob es nicht besser wäre, den Kindern oder gar den Enkelkindern schon jetzt, also – wie es so schön heisst – «mit warmen Händen» das eine oder andere zu übergeben. Zu dieser Verschwiegenheit trägt bei, dass unter dem zu vererbenden Besitz beträchtliche Teile sind, die nicht oder nicht vollständig in der Steuererklärung auftauchen. Denkbar ist, dass angesichts der vorhandenen Ideologisierung von «Leistung» das Erben, das eine solche nicht erfordert, suspekt ist. Im weiteren tangiert das Erben ein Tabu oder zumindest ein verdrängtes Thema der ganz persönlichen Lebenserfahrung, nämlich den Umgang mit Tod und Sterben. Vielleicht gehört auch dazu, dass Erbanten und Erbonkel ihren Glanz zu verlieren scheinen, seit auch älteren Menschen das Recht zugesprochen – oder mittlerweile gar die

Verpflichtung auferlegt – wird, das Leben konsumierend und reisend zu geniessen, so lange sie es vermögen.

Diesem Schweigen steht entgegen, dass noch nie so viel Vermögen zum Vererben anstand wie heute. Die Zahlen hören sich phantastisch an. In der Schweiz verfügen gemäss den Befunden eines Projektes, das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Alter» durchgeführt worden ist, Personen im Alter von 60–69 Jahren über ein Nettovermögen von durchschnittlich 500'000 Franken, die Vergleichszahl bei den 30–39jährigen beträgt 79'000 Franken. Es gibt Schätzungen, wonach jährlich Vermögenswerte von 15 Milliarden Franken vererbt werden, und die Tendenz ist steigend. Für Deutschland kann man die Situation in die eingängige Formel kleiden, dass die Vermögen der Generationen, die nach dem Kriege die Bundesrepublik aufbauten, im Jahre 2000 rund 2'000 Milliarden betragen werden. Allerdings sind das Durchschnittswerte, und bei den pauschalen Summen für Deutschland handelt es sich nur um den Westen.

En passant sei daran erinnert, dass die Sorge gesellschaftlicher Organisation des Erbens einer Profession obliegt, die in meiner soziologischen Sicht auf die Dinge in besonderer Weise mit der öffentlichen Verwaltung des Privaten befasst ist, nämlich dem Notariat und ihm nahestehenden Spezialisierungen der Rechtsanwaltspraxis, ferner der Vermögensverwaltung (neudeutsch: «private banking») der Banken. Hier geht es – immer in soziologischer Verkürzung – darum, Abmachungen unter Privaten in einer juristisch fehlerfreien, unanfechtbaren Weise öffentliche Geltung zu verleihen, ohne diese Abmachungen zu veröffentlichen oder an die Öffentlichkeit zu zerren. Die Nähe zur Besteuerung sei hier nur beiläufig in Erinnerung gerufen.

Meine Behauptung stützt sich indessen auch auf den Wissensstand der eigenen Disziplin und der ihr nahestehenden sozialwissenschaftlichen Fächer. Zwar sind seit den neunziger Jahren eine Reihe von Publikationen erschienen. Doch fast ausnahmslos beginnen sie mit einem Hinweis auf die – gemessen an der sozialen Tragweite – bescheidenen Kenntnisse. Doch die Diskrepanz ist offensichtlich. Eine der wenigen monographischen Untersuchungen zum Thema hält für Frankreich fest, dass in drei von vier Haushalten nach dem Tod eine Erbschaft hinterlassen wird, doch nur etwa zehn Prozent der älteren Bevölkerung mit ihren Kindern und Kindeskindern über das Erben gesprochen haben.

### Historische Muster

Am ehesten fündig wird man bei Historikern und Historikerinnen. Sie verweisen auf die bis zu den Anfängen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zurückreichenden Traditionen, wozu im übrigen auch die Theologie einiges beizutragen vermag. Ein wichtiges Anliegen besteht darin, allgemeine Regulationen und Strategien des Erbens aufzuzeigen. Einer der bekanntesten Gewährsleute, der englische Historiker und Anthropologe Jack

Goody, umschreibt unter anderem ein typisch eurasisches Grundmuster. Es betont schon früh die vertikale Vererbung des Besitzes, mit der den Nachkommen – indirekt auch den weiblichen – die Stellung in der sozialen Hierarchie weitergegeben wurde, was wiederum für das eigene Alter bedeutsam war. Unter diesen Umständen kam dem Eigentum eine symbolische Bedeutung zu. Diese verstärkte sich im Zuge der Industrialisierung und der Modernisierung, wobei die Bildung als kulturelles Erbe hinzukam, das ebenfalls zur Verstärkung der Klassen- und Schichtzugehörigkeit beitrug. Angesichts dieser Bedeutung des Vererbens wurden unterschiedliche Strategien entwickelt, um beim Fehlen eigener Nachkommen dennoch eine Erbfolge zu sichern, so die Adoption, oder um ein Erbe zusammenzuhalten, zum Beispiel mittels «Erbverzichtserklärungen», die unter Umständen mit einer vorzeitigen Auszahlung einhergingen. Daraus entstanden differenzierte, regional unterschiedliche Regelsysteme. Unter diesen wiederum scheint ein besonders markanter Unterschied darin zu bestehen, inwieweit die Verteilung des Erbes frei gehandhabt wurde oder inwieweit das Geschlecht oder die Geburtenfolge zu berücksichtigen war.

Diese bewährte, etablierte Sichtweise, hebt die Regelstrukturen hervor und betont somit die Tragweite des Erbens für die Erhaltung der sozialen Struktur und des Gesellschaftsgefüges, eingeschlossen der Besitzverhältnisse. Komplementär dazu gibt es mittlerweile Untersuchungen in Form von minutiösen Fallstudien über Gemeinden oder Berufsgruppen, so vom österreichischen Geschichtswissenschaftler Josef Ehmer, die zeigen, dass diese Regeln faktisch auf vielfältige Art ausgedeutet oder umgangen wurden. Dabei scheinen emotionale Bindungen eine weitaus grössere Rolle gespielt zu haben als man lange Zeit annahm, es lassen sich Anzeichen der Wertschätzung des Individuums viel weiter zurückverfolgen, als es die modisch überhöhte These der Individualisierung vermuten lässt.

Analoges gilt für das Verhältnis der Geschlechter. Zwar ist unbestritten, dass die Erbfolge im eurasischen Regime die männliche Linie bevorzugt. Indessen gibt es schon früh und aus vielen Regionen Berichte, dass auch Frauen in eine Erbfolge treten konnten. Ebenso konnten Witwen das Erbe antreten und – zumindest zeitweise – verwalten. Historische Fallstudien belegen dies im Handwerk. Im Kontext des Erbens ist auch die alte Sitte der Mitgift zu sehen, denn sie stellt eine Schenkung zu Lebzeiten dar. Dabei kann durchaus geltend gemacht werden, dass auf diese Weise die Frauen «instrumentalisiert» werden konnten, doch trifft ebenso zu, dass andere auf diese Weise ihre gesellschaftliche Stellung dank der Mitgift zu wahren oder gar zu verbessern vermochten.

Fallstudien zu diesen Themen relativieren ein – vor allem auch in der Öffentlichkeit nach wie vor verbreitetes – Verständnis der Geschichte von Haushalt, Verwandtschaft und Familie, für das die Rekonstruktion von – mehr oder weniger zwangsläufigen –

Entwicklungslinien im Vordergrund steht. An seine Stelle tritt – auch und gerade in bezug auf Vererben und Erben – eine andere Sichtweise. Sie geht davon aus, dass es anthropologisch gesetzte Aufgaben gibt, eben etwa die Abfolge der Generationen, für die entsprechend den ökonomischen, politischen und kulturellen Bedingungen und Entwicklungen immer wieder Formen der Gestaltung gesucht werden müssen. Dementsprechend besteht ein Potential zur Vielfalt, das mehr oder weniger genutzt wird. Je komplexer die Bedingungen und ihre wechselseitige Durchdringung und je besser das Verständnis dieser Zusammenhänge, desto mehr wächst die Einsicht in die Vielfalt der Möglichkeiten, in die damit einhergehenden Widersprüche und Zwiespältigkeiten in der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen. Dafür ist das Erben geradezu ein Paradebeispiel, und die neuere sozialwissenschaftliche Literatur ist im Begriff, dies aufzuarbeiten.

### *Erben heute*

Dabei lohnt sich zunächst zu vergegenwärtigen, dass an Prozessen des Vererbens und Erbens heutzutage vier «Parteien» beteiligt sind, nämlich der Erblasser oder die Erblasserin, Erbe oder Erbin, ferner potentielle Erbinnen und Erben, die übergangen werden und schliesslich «die» Gesellschaft, zumeist repräsentiert durch den «Staat». Eben dieser Staat – über die Erbgesetze und die zivilrechtlichen Verfahren – garantiert ein Mindestmass an Regelmäßigkeit, die sich je nach Standpunkt mit mehr oder weniger eindeutigen Vorstellungen von Gerechtigkeit verträgt. Dazu gehört etwa, dass im Fall des Todes eines Erblassers sowohl die hinterbliebene Witwe als auch die Nachkommen in der geraden Linie zu ihrem Recht kommen sollen, und somit Erben ein geordnetes Verfahren ist. Eben diese Wächterfunktion provoziert jedoch Versuche, die Regelmäßigkeit zu unterlaufen, nicht zuletzt, um den – an sich schon geringen – Steuer-Anteil des Staates zu mindern. Das Erbrecht bietet ebenso Freiräume, um den persönlichen, mithin subjektiven Beziehungen Rechnung zu tragen. Gerade darin sehen sich allerdings zusammenlebende hetero- und homosexuelle Paare mit und ohne Kinder benachteiligt, deren Beziehung allein durch eben diese persönliche, subjektive Bindung gerechtfertigt wird.

Hinzu kommt, dass über das Testieren vom Erblasser eben diese Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse ein Stück weit bekräftigt oder modifiziert werden können. Dabei kann eine stillschweigend bestehende Einheit, oder zumindest die Fiktion familialer und verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit, empfindlich gestört werden, wie kleine und grosse Erbstreitigkeiten noch und noch demonstrieren. Erben kräftigt nicht nur die Institution der Familie, sondern stellt sie paradoxerweise in nicht wenigen Fällen in Frage.

Der Grund liegt in der Mehrdeutigkeit des Erbens. Zunächst geht es – abgesehen vom Geld – um materielle Dinge: Wert-

schriften, Wohneigentum, Grundbesitz, mehr oder weniger wertvolle Gegenstände. Sie können in der Regel veräussert werden. Doch hier beginnen die Schwierigkeiten. Der Ertrag kann – zeitbedingt – weit unter den Erwartungen liegen. Mehr noch: Alles ausser Geld kann einen symbolischen Eigenwert oder zumindest einen symbolischen Mehrwert haben. Er muss für Erblasser und Erben und unter diesen, wenn es mehrere sind, keineswegs deckungsgleich sein. Doch die testamentarische Hinterlassenschaft kann genau dem Zweck dienen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede wiederaufleben zu lassen. Wie alle Gaben symbolisiert das Erbe Beziehungen und zwar mit einer unwiderruflichen Bestimmtheit. In dieser Hinsicht übt der Erblasser Macht auf die Erben aus, auf jene, die er ausschliesst, und jene, die er bedenkt, wobei er unter diesen wiederum eigenmächtig differenzieren kann. Aus Subjekten können Erbende so zu Objekten von Wünschen, von Urteilen und von Abrechnungen werden. Das oft Unausgesprochene wird sozusagen materialisiert, und es wird quantifiziert, was eigentlich nicht quantifizierbar ist. Über das Erben werden menschliche Beziehungen sowohl erhöht als auch erniedrigt, bekräftigt und zerbrochen. Darum legt sich über das Erben oft ein Schweigen.

Eine Erbschaft findet in dem Moment, in dem sie angetreten (oder ausgeschlagen) wird, ihren Höhepunkt. Doch dieser ist eingebettet in einen langen Prozess. Die meisten Testamente werden – so die Ergebnisse von französischen und amerikanischen Untersuchungen – heutzutage fünf und mehr Jahre vor dem Erbfall verfasst. Eine nicht geringe, allerdings auch nicht näher bestimmbare, Zahl wird im Laufe der Zeit geändert, naheliegenderweise weil sich die Beziehungen wandeln – auch das ist eine Facette des Geheimnisses. Doch die Anfänge des Vererbens und des Erbens können sehr viel länger in die Lebensläufe zurückgehen. Umstände der Geburt und der Familiengründung können von Belang sein. Dabei stellt die rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder, wie sie in der Schweiz – in dieser Hinsicht relativ vorbildlich – mit der Reform des Kindesrechtes schon seit längerem, in Deutschland erst vor kurzem realisiert worden ist, einen bemerkenswerten Versuch dar, eine Art basaler Gerechtigkeit zwischen den Kindern herzustellen. Doch individuelle Zuneigungen und Abneigungen, das Aufrechnen von Zuwendung und Leistungen, können dennoch ihr Gefäss finden. Es können Versprechungen gemacht werden. Vor allem aber sind Schenkungen möglich, schon sehr früh und dann immer wieder zu Lebzeiten. Erst sehr spät, wenn ein Aufenthalt in einem (staatlich mitfinanzierten) Pflegeheim notwendig ist, bestehen Beschränkungen. Dann ist das Vermögen nicht mehr bloss Privatsache.

Diese Schenkungen, deren Grenzen zum vorgezogenen Erben fließend sind, werden heute als «Transfers zwischen den Generationen» abgehandelt und finden zusehends Aufmerksamkeit. Ein Grund liegt im Ausbau und vor allem in der mittlerweile

prekären finanziellen Situation des Sozialstaates. Sie hat – hier findet sich ein weiteres Paradox – die Tragweite der privaten Generationenbeziehungen ans Licht gezogen. Doch es geht um mehr als nur um die Alterssicherung, nämlich um Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhaltes.

Ein mittlerweile schon fast allgemein bekanntes Ergebnis des hierfür einschlägigen deutschen Alterssurveys, knapp zusammengefasst, lautet, dass von der «mittleren Generation» 30 Prozent der Befragten an ihre erwachsenen Kinder Geld und Sachwerte transferieren und 13 Prozent tun dies an die Enkelkinder. Ihrerseits erhalten 10.5 Prozent dieser mittleren Generation von ihren betagten Eltern Zuwendungen. Die Leistungen in der umgekehrten Richtung sind wesentlich bescheidener: Zwei Prozent der erwachsenen Kinder unterstützen ihre Eltern, und von diesen unterstützen 4.7 Prozent ihre betagten Eltern. Eine analoge Studie in Frankreich zeigt vergleichbare, im Ausmass sogar noch grössere Anteile.

Selbstverständlich machen die finanziellen Transfers nicht die gesamte Leistungserbringung zwischen den Generationen aus. Ältere und Jüngere erbringen Dienstleistungen, und schon vor Jahren hat – mit leicht ironischem Unterton – Louis Roussel darauf aufmerksam gemacht, dass es zwischen den Familiengenerationen häufig eine Art Tausch von Geld gegen Gefühle gibt. Die Enkel sind dabei wichtige Figuren im subtilen Spiel der Generationenbeziehungen, die auch für das Erben relevant sind. Denn dieses – und das ist zentral – erstreckt sich über mehr als nur zwei Generationen.

Die Konsequenzen des Erbens (oder vorgezogener Schenkungen) konnten wohl schon immer und können auch heutzutage für den Lebensverlauf der Erbenden von grosser Tragweite sein. Es werden Berufswahlen beeinflusst, Ausbildungen ermöglicht, Betriebe weitergegeben, und selbst ohne diese unmittelbaren Bindungen kann das Erbe eines Hauses den Wohn- und Arbeitsort beeinflussen, wie entsprechende Analysen in Deutschland belegen, was nicht wenig dazu beiträgt, dass Generationen relativ nahe beieinander leben. Beispielsweise haben gemäss einer repräsentativen Umfrage annähernd die Hälfte der Eltern mindestens ein erwachsenes Kind, das am gleichen Ort, und ein Drittel ein solches, das im Umkreis von einer Stunde wohnt. In der Schweiz dürften diese Anteile noch höher liegen.

Was gesellschaftliche Konsequenzen des Erbens betrifft, so stimmt die neuere soziologische Literatur darin überein, dass dadurch gesellschaftliche Ungleichheiten bekräftigt werden. Eine deutliche Sprache sprechen in dieser Hinsicht die Ergebnisse des deutschen Alterssurveys. Demnach haben 60 Prozent der 40- bis 85-jährigen Deutschen zum Zeitpunkt der Erhebung anfangs der neunziger Jahre bereits etwas geerbt oder erwarten eine Erbschaft. Lediglich 4 Prozent erhalten jedoch eine Erbschaft über eine halbe Million Mark und 17 Prozent eine solche über 100'000

Mark. Erben ist häufiger bei Personen aus höheren Bildungsschichten und bessergestellten Berufsgruppen. Über die Hälfte der Westdeutschen erbt mindestens 5'000 Mark; bei den Ostdeutschen ist es lediglich jeder Zwanzigste. Daten über die Verteilung der Erbschaften nach sozialen Schichten und Milieus in der Schweiz liegen nicht vor, doch dürften auch hier durch das Erben die sozialen Ungleichheiten akzentuiert werden – wegen der heutzutage anfallenden grossen Erbmasse stärker als früher. Dieser Effekt spricht unter Kriterien der Gerechtigkeit nicht für die in vielen Kantonen diskutierte Abschaffung der Erbschaftssteuer.

### *Die Ambivalenzen des Erbens*

Dem Erben geht der Prozess des Vererbens voraus, und das Erbe birgt in sich die Möglichkeit, oft sogar die – moralische – Verpflichtung, es weiterzugeben. Insoweit handelt es sich um ein Geschehen, das über die Jahrhunderte hinweg auf eine beinahe selbstverständliche Weise wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. Damit einher geht allerdings, dass bestehende Ungleichheiten im materiellen und oft auch im kulturellen Besitz weitergegeben und sogar verstärkt werden. Zugleich aber bestehen offensichtliche Freiheiten der Gestaltung. Wie sie erfolgt, hängt unter anderem damit zusammen, wie die widersprüchlichen Verschränkungen von Ökonomie und Kultur, von Wertschätzung und Relativierung von Geld und Gütern verstanden werden. So verbindet sich die Einsicht in die Vergänglichkeit des eigenen Daseins mit dem Wunsch, zumindest symbolisch auch in dieser Welt zu überleben. Die Subjektivität der Beziehungen zu den Nachkommen soll objektiviert werden. Das Bemühen um «Gerechtigkeit» geht einher mit der Freiheit des Ausdruckes für Sympathien. Ungleichheiten werden verstärkt, können aber auch aufgehoben werden.

Soweit einige Aspekte des Erbens, verstanden als Transfer von materiellem und kulturellem Besitz zwischen Familiengenerationen. Dass sich diese Prozesse oft hinter einem Schleier des Verschwiegene und des Geheimnisvollen abspielen, dürfte sich aus den mehrfachen Zwiespältigkeiten ergeben, die ihnen zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass Vererben und Erben häufig als subjektive Prozesse erfahren werden, und die Diskrepanzen zwischen den formellen, rechtlichen Regelungen und der tatsächlichen Praxis sind offensichtlich gross.

Was in den Familien geschieht, macht nur das eine, mittlere Bild in einem Tryptichon des Erbens aus.

Eine weitere Tafel müsste sich damit befassen, wie Erben und Vererben als biologische Prozesse verstanden werden. Hier geht es unter anderem um das Verhältnis von Gesetzmässigkeiten und Zufälligkeiten. Aktuell kommt die weitreichende Problematik der Eingriffe in das Geschehen durch den Menschen hinzu. Eine dritte Tafel müsste die Bedeutungen darstellen, die sich mit den

Vorstellungen des kulturellen Erbes befassen, das von einer gesellschaftlichen Generation an die andere weitergegeben, von nachfolgenden Generationen indessen auch in Frage gestellt werden kann.

Zwischen diesen unterschiedlichen Facetten des Phänomens von Erben und Vererben bestehen Zusammenhänge, die noch längst nicht alle erkannt und benannt sind. Vielleicht ist es unter diesen Umständen vertretbar, für ihre Deutung vorerst auf ein zugegebenermassen breites und vieldeutiges Konzept zurückzugreifen und zu sagen: In der Kette der Prozesse von Vererben – Erben – Vererben geht es in besonders akzentuierter Weise um fundamentale Ambivalenzen im Verständnis und in der Gestaltung menschlichen Zusammenlebens. Gemeint sind polare Gegensätze, von denen man zu wissen glaubt, dass sie sich nie vollständig auflösen lassen, insbesondere der Gegensatz zwischen Abhängigkeit und Unabhängigkeit. Die doppelte Erfahrung ihrer Tatsächlichkeit und der Notwendigkeit, mit ihnen umgehen zu müssen, ist eine Grundbedingung persönlicher und gesellschaftlicher Entwicklung. Individuelle und kollektive Ängste, ihnen nicht gewachsen zu sein, mit Ambivalenzen nicht mehr umgehen zu können, sondern in ihnen verstrickt zu bleiben, stellen – soziologisch gesprochen – die Gewissheit in Frage, dass sich das Leben selbstverständlich immer weiterentwickeln wird. So kommt es auch nicht von ungefähr, dass Ambivalenz in den apokalyptischen Versionen des Diskurses über die Postmoderne eine wichtige Rolle spielt.

### *Hinweis*

Eine Liste mit Literaturangaben zum Thema kann beim Autor brieflich (siehe Adresse im Mitarbeiterverzeichnis) oder per E-mail angefordert werden (kurt.luescher@uni-konstanz.de).